

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 35

17. März 2003

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 24. bis 28. März 2003)

UN-Nummern 1372, 1387, 1856, 1857 und 3360

Antrag Deutschlands

Einleitung

Mit der Einarbeitung der 12. Ausgabe der UN-Empfehlungen in das RID/ADR sind auch einige UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgenommen worden, denen in den UN-Empfehlungen in der Spalte 6 die Sondervorschrift 117 zugeordnet worden ist. Diese Sondervorschrift besagt, dass diese UN-Nummern nur für den Transport im Seeverkehr für die Zuordnung gefährlicher Güter anzuwenden sind. Aus diesem Grund steht im RID/ADR in Kapitel 3.2 Tabelle A bei diesen UN-Nummern stets: "frei/unterliegt nicht den Vorschriften des ADR".

In Deutschland werden z.B. Putzlappen je nach Eigenschaften entweder der UN-Nummer 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, wenn der Flammpunkt der verwendeten Lösemittel unter 61 °C liegt, oder der UN-Nummer 1325 ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G., wenn diese Putzlappen Eigenschaften der Klasse 4.1 aufweisen, oder der UN-Nummer 3088 SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G., wenn diese Putzlappen Eigenschaften der Klasse 4.2 aufweisen, zugeordnet.

Da es nun eine namentliche Eintragung gibt (UN-Nummer 1856 LAPPEN, ÖLHALTIG), befürchtet Deutschland, dass mit Ölen verunreinigte Putzlappen nicht mehr auf ihre Eigenschaften

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

untersucht, sondern entsprechend der namentlichen Eintragung als nicht dem RID/ADR unterliegend befördert werden.

Deutschland hält dies für sicherheitstechnisch sehr bedenklich und geht davon aus, dass die Übernahme der Änderungen aus den UN-Empfehlungen zu einem Fehler im RID/ADR geführt hat.

Antrag

Deutschland beantragt aufgrund der genannten sicherheitstechnischen Bedenken im Rahmen einer Fehlerberichtigung die Streichung folgender UN-Nummern aus der Tabelle A des Kapitels 3.2:

- UN 1372 Fasern, tierischen Ursprungs oder Fasern pflanzlichen Ursprungs, gebrannt, nass oder feucht, Klasse 4.2
- UN 1387 Wollabfälle, nass, Klasse 4.2
- UN 1856 Lappen, ölhaltig, Klasse 4.2
- UN 1857 Textilabfälle, nass, Klasse 4.2
- UN 3360 Fasern, pflanzlichen Ursprungs, trocken, Klasse 4.1

Da es sich dabei um eine sicherheitstechnisch wichtige Änderung handelt und diese UN-Nummern bisher in der Tabelle A des Kapitels 3.2 nicht enthalten waren, bittet Deutschland darüber hinaus, diese Änderung unverzüglich in ein neues Fehlerverzeichnis zur Ausgabe 2003 aufzunehmen.

Begründung

Sicherheit: Stoffe, die diesen UN-Nummern zuzuordnen sind, wurden bisher aufgrund der vorhandenen Eigenschaften einer geeigneten UN-Nummer zugeordnet und sind nun nur noch im Seeverkehr als Gefahrgut anzusehen. Dadurch ist das Sicherheitsniveau in bedenklicher Weise herabgesetzt worden. Durch die Streichung der UN-Nummern aus der Tabelle A des Kapitels 3.2 wird der bisherige Sicherheitsstandard wieder hergestellt.

Durchführbarkeit: Keine Probleme, da diese UN-Nummern bisher in der Tabelle A des Kapitels 3.2 RID/ADR nicht enthalten waren.
